

**Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang
Risikomanagement und Finanzanalyse (M.Sc.)
der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften
der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 27.04.2023

Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften hat am 15.02.2023 die folgende Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse (M.Sc.) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg beschlossen. Sie wurde vom Präsidium am 04.04.2023 und vom MWK am 27.04.2023 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse (M.Sc.).
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.

**§ 2
Zugangsvoraussetzungen**

(1) Voraussetzung für den Zugang zum weiterbildenden Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse ist, dass der*die Bewerber*in

- a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat,

oder

- b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss im Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten erworben hat; die Gleichwertigkeit wird dabei nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt,

und

- c) eine berufspraktische Erfahrung von mindestens einem Jahr nachweisen kann.

(2) Bei einem Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss von weniger als 210 Leistungspunkten kann eine Anrechnung von

- a) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für diesen Masterstudiengang relevanten Qualifikationen oder Kompetenzen aus Aus- und Weiterbildung und/oder
- b) außerhalb des Bachelorstudiums erworbenen fachlich einschlägigen, für diesen Masterstudiengang relevanten beruflichen Erfahrungen, wobei ein Jahr Berufserfahrung dieser Art 30 Leistungspunkten entspricht und/oder
- c) innerhalb des Bachelorstudiums erbrachten freiwilligen zusätzlichen Leistungen in dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten und/oder
- d) zusätzlichen Studienleistungen in dem jeweiligen Umfang an erworbenen Leistungspunkten erfolgen.

Es können maximal 30 Leistungspunkte für den Zugang zum Studium angerechnet werden.

(3) Bewerber*innen kann der Zugang zum Studiengang vorläufig gewährt werden, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, aber mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunktzahl 210 nachgewiesen wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters dieses Masterstudiengangs nachgewiesen wird. Die Feststellung der vorläufigen Zugangsberechtigung ist mit der Nebenbestimmung zu versehen, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird.

(4) Bewerber*innen, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch einen ersten Hochschulabschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, müssen für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachweisen. Der Nachweis ist zu erbringen durch die in der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen (RO-DT)“ in der jeweils aktuellen Fassung genannten „Prüfungen zum Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit“, die als „Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen“ gelten.

§ 3

Studienbeginn und Bewerbungsfrist

(1) Der Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung erfolgt in elektronischer Form über das Online-Portal der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder im Fall einer internationalen Studienbewerbung über uni-assist und zusätzlich durch Einreichen des ausgedruckten und unterschriebenen Antragsformulars mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Unterlagen in Papierform bei der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Die Bewerbung muss bis zum 1. September für das Wintersemester und bis zum 1. März für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerber*innen mit ausländischem Studienabschluss wird empfohlen, ihre Bewerbung bis zum 1. August für das Wintersemester und bis zum 1. Februar für das Sommersemester einzureichen.

(2) Der Bewerbung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweise nach § 2 Abs. 1 bis Abs. 3, insbesondere das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs einschließlich einer Auflistung aller erbrachten Leistungen mit Leistungspunkten (z.B. Transcript of Records) oder – wenn das Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt – eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen und die Leistungspunkte,
- b) ggf. Nachweise nach § 2 Abs. 4.

Mit Ausnahme der Nachweise über berufspraktische Erfahrungen sind die Nachweise in beglaubigter Kopie einzureichen¹. Sofern Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, sind die Nachweise gem. S. 1 lit. a) bis b) in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung vorzulegen.

(3) Die Bewerbung gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerber*innen von Amts wegen zu überprüfen. Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

¹ Das Erfordernis einer beglaubigten Kopie entfällt bei Nachweisen (z.B. Sprachtests), die sich über ein gesichertes Verfahren online verifizieren lassen. Im Übrigen sind einfache Kopien ausreichend.

§ 4

Zugangsausschuss für den Masterstudiengang Risikomanagement und Finanzanalyse

- (1) Der Fakultätsrat der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften bestellt einen Zugangsausschuss aus mindestens drei stimmberechtigten Mitgliedern und einem Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme sowie einem stellvertretenden Mitglied für die stimmberechtigten Mitglieder und einem stellvertretenden Mitglied für das beratende Mitglied.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder setzen sich zusammen aus mindestens
 - a) zwei Mitgliedern der Hochschullehrergruppe sowie
 - b) einem Mitglied der Hochschullehrer- oder der Mitarbeitergruppe.
- (3) Die Amtszeit der stimmberechtigten Mitglieder sowie ihrer stellvertretenden Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds sowie seines stellvertretenden Mitglieds ein Jahr; Wiederbestellung ist möglich.
- (4) Der Zugangsausschuss wählt aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder eine den Vorsitz führende Person und deren Stellvertretung. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzes.

§ 5

Verfahren, Bescheiderteilung

- (1) Die Entscheidung, ob die Zugangsvoraussetzungen bei dem*der Bewerber*in vorliegen sowie ggf. die Feststellung einer vorläufigen Zugangsberechtigung mit Nebenbestimmung, trifft der Zugangsausschuss².
- (2) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, erhalten von der Hochschule einen Zugangsbescheid. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer der*die Bewerber*in schriftlich oder elektronisch zu erklären hat, ob er*sie den Studienplatz annimmt. Geht die Erklärung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg nicht frist- und formgerecht zu, wird der Zugangsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.
- (3) Bewerber*innen, die die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg unberührt. Bewerber*innen mit vorläufiger Zugangsberechtigung gemäß § 2 Abs. 3 sind exmatrikuliert, wenn der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 01.04. des Folgejahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Wintersemester) bzw. 01.10. des Jahres der Einschreibung (bei Einschreibung zum Sommersemester) in diesen Masterstudiengang nachgewiesen wird und der*die Bewerber*in dies zu vertreten hat.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach der Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur und der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Bewerbungsverfahren für das Wintersemester 2023/24 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung über den Zugang für den weiterbildenden Masterstudiengang „Risikomanagement für Finanzdienstleister“ (M.Sc.) der Fakultät V – Mathematik und Naturwissenschaften der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in der Fassung vom 16.04.2019 (Amtliche Mitteilungen 023/2019) außer Kraft.

² Die Entscheidungsbefugnis des Zugangsausschusses erfasst auch die Entscheidung in Zweifelsfällen, bspw. hinsichtlich der Sprachvoraussetzungen.